

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2013	1 - 13	6506

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(DSH)

vom 02. August 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Prüfungsvergünstigungen chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmer
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) aufgrund des Beschlusses der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3

Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

- (1) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 gilt ohne das Ablegen der DSH als erbracht für:
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) gemäß § 4 RO-DT mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben. Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen und ist damit äquivalent mit dem Niveau DSH-2.
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Prüfungsteil „Deutsch“ gemäß § 5 RO-DT im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP) an Studienkollegs bestanden haben
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz-Stufe II (DSD II)“. Eine Äquivalenz mit der DSH-2 besteht lediglich bei Erreichen des Niveaus C1 in allen vier Teilprüfungen (4xC1).
 - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben
 - f) Inhaberinnen und Inhaber eines der folgenden Zeugnisse des Goethe-Instituts:
 - Goethe-Zertifikat C2
 - ZOP - Zentrale Oberstufenprüfung
 - KDS – Kleines Deutsches Sprachdiplom
 - GDS – Großes Deutsches Sprachdiplom
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus freigestellt:
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Studiengängen, die nicht in deutscher Sprache abgehalten werden; für diese gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen eines Austauschprogramms kurzzeitig (i.d.R. 1-2 Semester) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg studieren, ohne hier eine Abschlussprüfung anzustreben (befristete Immatrikulation)
 - c) Studierende in Austauschprogrammen mit Abschluss, bei denen die Befreiung von entsprechenden Sprachprüfungen bilateral festgelegt wurde

§ 4

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die DSH-Prüfung findet an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg dreimal pro Jahr statt.

- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Das Prüfungsentgelt bemisst sich in seiner Höhe an einer vollständig abgelegten Prüfung aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil.

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat trotz Zulassung den mündlichen Prüfungsteil nicht an, so begründet dies keinen Anspruch auf Teilerstattung bereits entrichteter Gebühren infolge nicht in Anspruch genommener Leistungen.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist
- fristgerechte Anmeldung
 - und fristgerecht entrichtete Prüfungsgebühr
- (4) Eine Zulassung zur Prüfung ist nicht an eine Studienplatzzusage durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg geknüpft. Insbesondere ist die Zulassung zur Prüfung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg nicht an die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Prüfungsvorbereitungskurs der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg gebunden.

§ 5

Prüfungsvergünstigungen chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

- (1) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist zu erbringen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 7

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 12 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 6 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 7 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 8

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der oder dem Prüfungsvorsitzenden obliegt die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen.
- (4) In die Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann die Fakultät eine Vertreterin oder einen Vertreter des Studienfaches entsenden, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihr bzw. sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer kann nach abgeschlossenem Anmeldeverfahren (§ 4 Absatz 3) ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten, ohne dass dies als erfolgloser Prüfungsversuch gewertet wird. Die Rücktrittsabsicht ist gegenüber dem Institut für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) schriftlich zu erklären. Der Rücktritt muss vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgen. Umfang und Höhe der Erstattung bereits entrichteter Gebühren regelt die "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unangekündigtes Nichtantreten begründet keinen Anspruch auf Kostenersatz bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet,
 - a) wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
 - b) wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
 - c) wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach bestandenem schriftlichem Prüfungsteil trotz Zulassung den mündlichen Prüfungsteil nicht antritt. In diesem Fall gilt gemäß § 7 Absatz 1 die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

Prüfungsabbruch ohne triftige Gründe sowie Nichtantreten zur mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Buchst. a) und c) begründen in Ergänzung der Ausführungen unter § 4 Absatz 2 keinen Anspruch auf Teilerstattung bereits entrichteter Gebühren infolge nicht in Anspruch genommener Leistungen.
- (4) Die für einen Prüfungsabbruch geltend gemachten triftigen Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe für den Prüfungsabbruch anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung wiederholen. Die Prüfung ist gemäß §10 Absatz 2 als Ganzes zu wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens zu dem auf der Website des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) veröffentlichten regulär folgenden DSH-Prüfungstermin möglich. Umfang und Höhe der Erstattung bereits entrichteter Gebühren regelt die "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Versucht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschungsversuch gilt das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel am individuellen Prüfungsplatz in Ergänzung der Ausführungen unter § 12 Absatz 3. Als Täuschung gilt ebenso das Mitführen von elektronischen Medien mit Programmierfähigkeiten und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z.B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) am individuellen Prüfungsplatz.
- (6) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung, ob die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.
- (7) Im Falle von Täuschung oder Ordnungsverstoß nach Abs. 5 und 6 wird die Prüfungsgebühr vollständig einbehalten. Die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat wird von weiteren Teilnahmen

an der DSH-Prüfung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgeschlossen.

- (8) Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann mehrfach wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile (schriftlich oder mündlich) oder Teilprüfungen (HV, LV, WS, TP) ist nicht möglich. Die Prüfung ist nur jeweils in ihrer Gesamtheit wiederholbar.
- (3) Eine Wiederholung ist frühestens zu dem auf der Website des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) veröffentlichten regulär folgenden DSH-Prüfungstermin möglich.

§ 11

Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und der akademischen Leiterin oder dem akademischen Leiter des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) oder der Vertreterin oder des Vertreters unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht. Es gelten die Beschlüsse der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011. Die Prüfungsordnung ist bei der HRK unter der Nummer 200.046.05 registriert.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.
- (5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen gemäß Abs. 5.
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein.
- (3) Bei der Aufgabenbearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische Medien mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z.B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) oder andere nicht benannte Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Die für die DSH zugelassenen Wörterbücher werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. Zusätzliche hand- oder maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig.

Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen ist als Täuschung zu werten, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten.

- (4) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Bearbeitungszeit: 10 Minuten zum ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll zeigen, dass sie bzw. er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidatinnen und Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden,

z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Textteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung LV

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung LV

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden kann.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung WS

Der Aufgabenteil zu den Strukturen ist nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Bearbeitungszeit: 70 Minuten

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte sprachliche Handlungen aus den folgenden beiden Gruppen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten oder Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, Um-Klärung-Bitten, etc.) umzugehen.

a) **Aufgabenstellung**

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Es sollen dabei kurze, nicht zu komplexe Texte oder Grafiken/Schaubilder als Sprechkanäle zugrunde gelegt werden.

b) **Durchführung**

Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Können sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt.

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

c) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 35, www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012 lfd. Nr. 27, www.ohm-hochschule.de) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 10. Mai 2005 vom 10.05.2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 19, www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 02. August 2013.

Nürnberg, 02. August 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 27, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. August 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: DSH-Zeugnis Muster

[Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH- ...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: *[% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -]*

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

(Siegel)

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der *[Name der Institution]* vom *[Datum]* zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom *[Datum Beschluss HRK neu]* und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom [Datum der Beschlussfassung HRK/KMK NEU] VORHER: § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
DSH-3:	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p>	
DSH-2:	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
DSH-1:	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ..
Schriftlich			
Hörverstehen	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>		
Leseverstehen	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,</p>		
Textproduktion	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung..</p>		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>		